



Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot der Ab- und Weitergabe von Lachgas an Minderjährige in der Stadt Köln

vom 17. Juni 2025

Aufgrund der §§ 1, 27, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 in der bei Erlass dieser Verordnung jeweils gültigen Fassung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602 BGBl. II 454-1) in der bei Erlass dieser Verordnung jeweils gültigen Fassung erlässt die Stadt Köln als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Köln vom 27.05.2025 für das Gebiet der Stadt Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Lachgas ist das Gas Distickstoffmonoxid (N_2O), unabhängig von der Verpackung, Darreichungsform oder Reinheit.
- (2) Ab- und Weitergabe ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung des Besitzes oder der Verfügungsgewalt auf eine andere Person.
- (3) Minderjährige sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 2 Ab- und Weitergabeverbot

- (1) Die Ab- und Weitergabe von Lachgas an Minderjährige ist auf dem Gebiet der Stadt Köln verboten.
- (2) Verkaufsstellen sind verpflichtet, sicherzustellen, dass Lachgas nicht an Minderjährige abgegeben wird. Vom Verbot umfasst ist auch der Betrieb von Automaten, die Lachgas als Ware anbieten und keinen ausreichenden technischen Schutz vor Gebrauch des Automaten durch Minderjährige bieten.
- (3) Vom Verbot ausgenommen ist die Ab- und Weitergabe von Lachgas aufgrund ärztlicher Anordnung.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Verbot der Ab- und Weitergabe gemäß § 2 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Diese ordnungsbehördliche Verordnung ist bis zum 31. Dezember 2027 befristet.

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 17.06.2025

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker